



**Gemeinde Südbrookmerland
Victorbur • Westvictorburer Straße 2
26624 Südbrookmerland**

Absender dieses Schreibens:

Edzard Boumann
1. Vorsitzender
Weizenstraße 11
26605 Aurich
Tel.: 01515 4921707
nabu-aurich@gmx.de

Bearbeiter: Hermann Ihnen
2. Vorsitzender
Tel.: 04941 – 87196
hermann.i Ihnen@ewetel.net

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
26. Juni 2023

Unser Zeichen:
Siehe unten!

26605 Aurich, den 18.08.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland
34. Änderung des Flächennutzungsplanes – Vorentwurf
Stellungnahme des NABU im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst ein herzliches Dankeschön für die Gewährung der Fristverlängerung für die Stellungnahme.

Die Stellungnahme des NABU bezieht sich ausschließlich auf das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3.38 „Am Kieftmoor/Süderstraße“ (Ortsteil Moordorf/Victorbur). Zu den Teilgebieten, welche die Bebauungspläne Nr. 4.10 „Stieglitzweg II. Bauabschnitt“ (Ortsteil Moorhusen) und Nr. 7.08 „Krummer Weg“ (Ortsteil Theene) betreffen, wird keine Stellungnahme abgegeben.

Unsere Stellungnahme orientiert sich an den detaillierteren Unterlagen zu dem im Parallelverfahren aufgestellten Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 3.38 „Am Kieftmoor/Süderstraße“. Hier werden aus Gründen der Vereinfachung die in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 3.38 „Am Kieftmoor/Süderstraße“ vorgetragenden Argumente mit identischem Wortlaut wiederholt.

I. Oberflächenentwässerung

Der NABU widerspricht der Darstellung auf Seite 9 der Begründung zum B-Plan-Vorentwurf, wonach die topografisch günstigste Stelle für das vorgesehene Regenwasserrückhaltebecken im Nordosten des Plangebiets liegen soll. Die Geländehöhe ist dort mit ca. 3,5 m über NN ähnlich hoch bzw. tief wie die dem Hausgrundstück Am Kieftmoor 27 unmittelbar westlich vorgelagerte Geländemulde.

Bei der Standortsuche wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass das Geländeniveau im Plangebiet von 4,5 m über NN im Nordwesten bis auf 3,5 m über NN im Südosten abfällt. Außerhalb des Plangebietes, hinter der Häuserzeile südlich der Straße Am Kieftmoor, beträgt die Geländehöhe nur noch bei 2,0 m über NN.

Aufgrund dieser „Hangneigung“ muss angenommen werden, dass das Kapillarsystem des Erdbodens dementsprechend ausgerichtet ist, und das oberflächennahe Grundwasser in etwa von Nordwest nach Südost fließt. Auch wenn in dem Baugebiet noch Bodenaufschüttungen erfolgen werden,

dürfte sich die Grundwasserfließrichtung nicht so ohne weiteres ändern. Schließlich dürfte der Bodenwasserhalt nicht den Gesetzmäßigkeiten eines Artesischen Brunnens folgen.

Im Umweltbericht auf den Seiten 37 und 38 steht:

„Es wurde von Anwohnern vorgeschlagen, das Regenwasser-Rückhaltebecken (RRB) statt im Nordosten im Südosten der Fläche anzulegen. Das RRB könnte dann einen Anschluss an einen nach Westen an den Grundstücken vorbeiführenden Graben erhalten, das Wasser könnte von da aus in den westlichen breiten Vorfluter am Siedlungsrand geführt werden. Der Bereich hier ist ebenfalls tiefer gelegen und würde einen begrünten Abschluss des Baugebietes zu der alten, vorhandenen Bebauung mit den alten Gartenstrukturen mit Altbäumen darstellen.“

Siehe Abbildung 25 auf Seite 38 Umweltbericht: Alternativvorschlag zur Lage des RRB.

Dazu wird im Umweltbericht auf Seite 38 ausgeführt:

„Allerdings ist es aufgrund der Höhenlage und den Erkenntnissen aus den Hochwassersituationen des letzten Jahres nicht möglich, das RRB in den südöstlichen Bereich zu verlagern.“

Der NABU hält diese Aussage für falsch. Im Gegenteil, er hält es aus sowohl naturschutzrechtlichen als auch artenschutzrechtlichen Gründen für geboten, dass Regenwasserrückhaltebecken in der dem Grundstück Am Kiefmoor 27 westlich vorgelagerten Geländemulde herzustellen.

Gem. § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Bei der von den Anwohnern vorgeschlagenen und aus Sicht des NABU notwendigen Verlagerung des RRB in den südöstlichen Bereich handelt es sich um eine zumutbare und damit gebotene Alternative. Anwohner haben dem Unterzeichner gegenüber ihre Bereitschaft ausgedrückt, eine auf die Gewässerunterhaltung beschränkte Grundstücksüberfahrt zu ermöglichen.

Zu den artenschutzrechtlichen Gründen siehe unter II Artenschutz.

II. Artenschutz

Deutschland gehört zu den Vertragsstaaten, welches das **Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen (UNEP/EUROBATS)** (völkerrechtlicher Vertrag; englisch: Agreement on the Conservation of Populations of European Bats) unterzeichnet haben. Jeder Staat, der das EUROBATS-Abkommen unterzeichnet hat, muss wichtige Quartiere und Jagdgebiete von Fledermäusen identifizieren und diese Standorte und Gebiete vor Schäden oder Störungen schützen. Fledermäuse sind streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG [BG] Status: s, und in Anhang VI FFH-Richtlinie EG 2013/17 [FFH] gelistet

Es wurden Fledermausvorkommen im Planungsraum und angrenzend dazu gesichtet.

Die Inanspruchnahme des Bebauungsplangebietes stellt eine **Reduzierung des Lebensraumes** sowie die **Verschärfung der Nahrungsknappheit** für die streng geschützten Arten dar. Damit wird einem weiteren Rückgang der Populationen Vorschub geleistet. Der Verlust an Lebensraum (Jagdhabitat und Nahrungsgrundlage) tötet nicht unmittelbar, hat aber letztlich das gleiche Ergebnis.

Den NABU irritiert, dass lt. Umweltbericht S. 16 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf eine Fledermauserfassung verzichtet werden konnte.

Sollte sich den zuständigen Stellen nicht sofort die Frage aufdrängen, ob die Gefährdung einer lokalen Population artenschutzrechtlich streng geschützter Tiere ausgeschlossen werden kann, wenn solche Vorkommen lediglich vermutet werden und es konkret gar nicht genau bekannt ist, welche Arten in welchem Umfang vorkommen?

Ist man denn wirklich der Auffassung, dass es nicht zu Artverlusten kommt, wenn im unmittelbaren Geltungsbereich des Bebauungsplanes zwar keine Fledermausquartiere in Altbäumen oder Häusern festgestellt wurden (ohne Fledermauserfassung), den jagenden Tieren aber gleichzeitig zunehmend die Nahrungsräume beschnitten werden? Wo liegen die Ursachen für die unbestreitbaren Rückgänge von Fledermausarten?

Nein, bei dieser Ausgangslage kann die Gefährdung einer lokalen Population artenschutzrechtlich streng geschützter Tiere eben nicht ausgeschlossen werden. Es ist wichtig, eine zur Beurteilung ausreichende Bestandserhebung umgehend, aber zu geeigneter Zeit nachzuholen.

Aus der angrenzenden Nachbarschaft ist ein Vorkommen der Eulenart Schleiereule bekannt. Alle einheimischen Eulenarten zählen nach dem BNatSchG zu den streng geschützten Arten. In diesem Falle muss befürchtet werden, dass infolge des Verlustes an hinreichendem Nahrungsraum sowie durch Störungen das örtliche Vorkommen verlorenght. Dem häufig gebrauchten Argument, dass die betroffenen Arten Ausweichmöglichkeiten in die Umgebung haben, kann nicht gefolgt werden, weil noch vorkommende geeignete Habitate meistens schon besetzt sind. Da die Umnutzung der landwirtschaftlichen Flächen in ein Wohngebiet Auswirkungen auf die direkt angrenzenden Lebensräume hat, ist zu prüfen, ob die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Eulen-Population bewirkt.

Es bedarf es der Erörterung der Frage, ob angesichts der geplanten Beseitigung von Jagdgebieten von streng geschützten Arten „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)“ erforderlich werden [Guidance document der EU-Kommission (2007) 07]; measures that ensure the continued ecological functionality (CEF)].

Ja, CEF-Maßnahmen können auch dann erforderlich werden, wenn streng geschützte Tiere nicht getötet werden, aber ihre Jagdgebiete zerstört bzw. beseitigt werden. Erforderliche CEF-Maßnahmen haben direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten anzusetzen. Sie sollen die Lebensstätte für die betroffene Population in Qualität und Quantität erhalten. Die Maßnahme soll dabei einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat haben und angrenzend neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen.

Diese Belange sind es, warum der NABU es auch aus artenschutzrechtlichen Gründen für geboten hält, dass Regenwasserrückhaltebecken in der dem Grundstück Am Kiefmoor 27 westlich vorgelagerten Geländemulde herzustellen.

An diesem Alternativstandort ließe sich eine Biotopvernetzung von Gewässer und vorhandenem Gehölzbestand entwickeln, sozusagen ein kleiner Biotopverbund. Besonders bei Hausgrundstück Am Kiefmoor 23, aber auch bei den Grundstücken Am Kiefmoor 27 und 31 ist noch nennenswerter Gehölzbestand vorhanden. Im südlichen Drittel des Plangebietes wurde offensichtlich eine weniger intensive Grünlandbewirtschaftung betrieben. Benachbart außerhalb zur südöstlichen Ecke des Plangebietes findet auch noch eine Tierhaltung statt. Diese Bedingungen bieten Vögeln und Insekten einen Lebensraum, Letztere bilden wiederum die Nahrungsgrundlage für Fledermausarten.

Auf diese Weise könnte der im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorgeschriebenen Eingriffsminimierung Rechnung getragen werden. Als Ergebnis der durchzuführenden Alternativenprüfung besteht aus Sicht des NABU geradezu eine Verpflichtung zur Nutzung des Alternativstandortes.

III. Klimaschutz

Die Festsetzung von Gehölzbepflanzungen auf Privatgrundstücken in Bebauungsplangebieten ist eine Maßnahme, die von Gemeinden häufig genutzt wird, um Eingriffe in das örtliche Klima zu vermindern, den grünen Charakter eines Baugebiets zu erhalten oder einen guten Übergang zwischen den bebauten Gebieten und dem Außenbereich zu schaffen. Die Festsetzungen dazu müssen durch genau Bezeichnung der Art der neu anzupflanzenden Bäume, Sträucher und sonstigen Anpflanzungen so klar bestimmt sein, dass die Grundstückseigentümer ohne weitere Nachfrage danach verfahren können. Wenn Grundstückseigentümer den Festsetzungen über die Anpflanzung dann nicht nachkommen, sollte die Gemeinde ein sog. Pflanzgebot erlassen. Die Regelungen über die Art der Anpflanzung und den dafür bestimmten Standort müssen Bestandteil der Baugenehmigung werden, andernfalls ist keine Kontrolle möglich.

Allerdings ist bis jetzt allerorten festzustellen, dass die diesbezüglichen Festsetzungen in Bebauungsplänen den Bürgern entweder nicht bekannt sind oder sie nicht kümmern. Und auf politischer Ebene besteht überwiegend kein Interesse daran, die Bürger mit Vorschriften zu konfrontieren.

Hinzu kommt, dass es keine einheitliche Regelung zur Überprüfung der Einhaltung der Festsetzungen und auch keine einheitliche Regelung zur Erfolgskontrolle der Gehölzbepflanzungen auf Privatgrundstücken in Bebauungsplangebieten gibt.

Hier kommt wieder der Alternativstandort für das Regenwasserrückhaltebecken ins Spiel. An diesem ließe sich durch die bereits o. g. Biotopvernetzung von RRB und vorhandenem Gehölzbestand sowie evtl. ergänzenden Anpflanzungen mit gebietsheimischen Gehölzen eine tatsächlich funktionierende Eingriffsminderung für die betroffenen Schutzgüter Wasser, Boden, Arten und Lebensgemeinschaft und Klima/Luft erreichen.

Laut Umweltbericht kann die Freisetzung von klimaschädlichen Treibhausgasen (insbesondere CO₂) mit der Schaffung von kohlenstoffspeichernden Biotopen wie vernässtem Hochmoor, Wald oder Extensivgrünland als Kompensationsmaßnahme ausgeglichen werden.

Der NABU geht davon aus, dass diesbezügliche externe Kompensationsmaßnahmen im weiteren Verfahren detaillierter behandelt werden.

IV. Hochwasserschutz

Hinsichtlich des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) wird in der Begründung zum Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass festzuhalten ist, dass das Plangebiet innerhalb eines Risikogebiets für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) liegt. Risikogewässer ist die Tideems, Flutquelle die Küste. Zu der Aussage, dass sich das Plangebiet in einem geschützten Bereich befindet, merkt der NABU an, dass diese Feststellung nur für die nähere Zukunft getroffen werden kann. Die Hochwassersicherheit ist leider angesichts der durch den Klimawandel bedingten Unwägbarkeiten und der politischen Feindseligkeiten unkalkulierbar geworden. Richtig ist aber auch, dass die Planungen der Gemeinde darauf keinen Einfluss nehmen,

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme namens und mit Vollmacht des NABU Niedersachsen e.V.

Hermann Ihnen, 2. Vorsitzender NABU Gruppe Aurich